



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022
– Auszug aus Drucksache 18/24574 –**

**Frage Nummer 20
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurden in den letzten 10 Jahren für festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in Bayern erteilt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten, und welche Behörde ist dafür zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zahl der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Bayern wird nicht statistisch erfasst. Die Beantwortung hätte eine aufwändige Abfrage bei allen Wasserrechtsbehörden erforderlich gemacht, was in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die ausnahmsweise Zulassung neuer Baugebiete in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bezieht. Die Kriterien sind in § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für festgesetzte Überschwemmungsgebiete abschließend aufgeführt. Diese Regelung gilt gemäß § 78 Abs. 8 WHG entsprechend für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Zuständige Behörde im Sinn von § 78 Abs. 2 Satz 1 (und Abs. 8) WHG ist gemäß Art 63 Bayerisches Wassergesetz die Kreisverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde. Sollte sich die Frage auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall beziehen, so richtet sich die ausnahmsweise Zulassung abschließend nach den gesetzlichen Anforderungen des § 78 Abs. 5 (ggf. i. V. m. Abs. 8) WHG.